

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/076/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Neufestsetzung der Steuerhebesätze
zum 01.01.2021**

Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
02.09.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Realsteuern ab dem 01.01.2021 nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Steuerveranlagung des Jahres 2021 die Vorbereitungen nach diesen Hebesätzen zu treffen und die neuen Hebesätze in die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 aufzunehmen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Das Landesfinanzausgleichsgesetz, welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, brachte für die Ortsgemeinden u.a. folgende Neuregelung:

§ 13 Steuerkraftmesszahl

Eine gravierende Änderung war die Festsetzung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im § 13 Abs. 2 LFAG.

Bisher betrug die Nivellierungssätze bei der:

Grundsteuer A	285 %
Grundsteuer B	338 %
Gewerbesteuer	352 %

Nach Neufassung sind folgende Nivellierungssätze festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbesteuer	365 %

Seitens der Verwaltung wurde im Jahr 2013 den Gemeinde empfohlen, aus folgenden Gründen die Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzupassen:

- Erhebt die Ortsgemeinde die Steuer nicht nach diesen Hebesätzen, so zahlt sie Umlagebeträge nach einem Steueraufkommen, welches sie in Wirklichkeit nicht hat.
- Im Hinblick auf evtl. zu stellende Förderanträge ist bei nicht Erhebung der Nivellierungssätze mit einer Ablehnung zu rechnen, da eine Erklärung abzugeben ist, dass alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. D.h., bei den Steuerhebesätzen, dass die Festsetzungen entsprechend den Landesdurchschnittssätzen erfolgt.

Der Ortsgemeinderat von Luxem hat am 25.06.2013 beschlossen, die Hebesätze nicht an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist in seiner Haushaltsverfügung 2020 erneut darauf hin, dass die Ortsgemeinde Luxem, trotz unausgeglichenem Haushalt, auf die Ausschöpfung ihrer bestehenden Einnahmemöglichkeiten verzichtet. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar.

Finanzielle Auswirkungen?		
☒ Ja	☐ Nein	
Veranschlagung	☐ Nein	☐ Ja, mit

☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20		€	Buchungsstelle:
---	---	--	---	-----------------

Anlagen: